

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Vilshofen an der Donau

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt auf Grund der Art. 1, Art. 2, Abs. 1 und Art. 8, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Vilshofen an der Donau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Teilbereiche der Friedhofseinrichtungen:

1. Friedhof Vilshofen an der Donau
2. Friedhof Pleinting
3. Friedhof Sandbach
4. Leichenhaus Alkofen

Die Gebührensatzung gilt ferner für den Einsatz des städtischen Friedhofpersonals in den stadteigenen Friedhöfen, sowie in den kirchlichen Friedhöfen Alkofen, Aunkirchen und Schönerting.

§ 2 Gebührenarten

- 1) Die Stadt Vilshofen an der Donau erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (siehe § 5)
 - b) Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (siehe § 6)
 - c) Gebühren für Dienstleistungen des Bestattungspersonals (siehe § 7)
 - d) Sonstige Gebühren (siehe § 8)

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- 3) Für Sonderleistungen, für die nach dieser Satzung keine Gebühr festgesetzt ist, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten treffen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- 1) Die Gebühren und Kosten entstehen mit Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen und Dienstleistungen bzw. mit Beendigung der Amtshandlung.
- 2) Die Gebühren und Kosten werden 1 Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung an die Stadthauptkasse fällig.

ZWEITER TEIL

§ 5 Gebühren

Erdgräber und Urnengräber unterliegen einem begrenzten Nutzungszeitraum. Die Grabplatzgebühren werden wie folgt erhoben:

- 1) Gebühren für Einzel-, Familien- und Urnengräber sowie Urnennischen

Für 1 Jahr	Gebühr in €
a) je Grabplatz an der Umfassungsmauer	60,00
b) je Grabplatz um die Kirche	56,00
c) je Grabplatz an der Hecke	56,00
d) je Grabplatz am Weg (Stirnseite zum Weg ausgerichtet)	48,00
e) je Grabplatz in der Unterabteilung	40,00
f) Urnengrab im Grabfeld	30,00
g) Urnennische in der Urnenwand/Doppelnische	76,00
h) Urnennische in der Urnenwand/Vierfachnische	152,00
i) Urnenfeld / Zweifachnische Sandbach	76,00

Die Friedhofslagepläne, in denen die einzelnen Gräber und Grabarten eingezeichnet sind, können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

- 2) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes (Wiederablösung) im Voraus zu entrichten. Das Nutzungsrecht umfasst die Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre möglich.
Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- 3) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig aufgegeben, so werden die bei der Verlängerung der Nutzungsdauer entrichteten Gebühren für volle Jahre, in

denen das Nutzungsrecht noch bestanden hat, zurückerstattet. Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts ist nur nach Ablauf der Ruhefrist möglich. Im Falle der Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person kommt es zu keiner Gebührenerstattung.

§ 6

Gebühren für Benutzung der Bestattungseinrichtungen:

	Erwachsene €	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (50 %) €
1. Gebühr für Benutzung des Leichenhauses (Sarg) pro Werktag	120,00	60,00
2. Gebühr für Benutzung des Leichenhauses (Urne) pro Werktag	40,00	20,00
3. Gebühr für Benutzung der Kühleinrichtung (pro Tag)	40,00	20,00
4. Gebühr für die Bereitstellung eines Streifenfundamentes		
a) Einzelgrab und Urnenerdgrab	150,00	wie Erwachsene
b) Doppelgrab	180,00	wie Erwachsene
c) Dreifachgrab	220,00	wie Erwachsene
5. Gebühr für Urnenbestattung im anonymen Gemeinschaftsgrab (Pauschale)	500,00	wie Erwachsene

§ 7

Gebühren für die Dienstleistungen des Bestattungspersonals

	Erwachsene €	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (50 %) €
1. Gebühr für einen Leichenträger bei Beerdigung (Sarg)	40,00	20,00
2. Gebühr für Leichenträger bei Beerdigung (Urne)	40,00	20,00
3. Gebühr für einen Leichenträger bei Überführung	40,00	20,00
4. Öffnen und Schließen eines Grabes (Normalgrabung)	400,00	200,00
5. Öffnen und Schließen eines Grabes (Tieferlegung)	530,00	265,00
6. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Urnenbestattung)	150,00	wie Erwachsene
7. Urnenbestattung in einer Urnennische einschl. Umbettung in anonymes Sammelgrab nach Aufgabe des Nutzungsrechts	60,00	wie Erwachsene
8. Entnahme einer Urne aus Nische (z.B. Umbettung in ortsfremde Friedhöfe)	45,00	wie Erwachsene
9. Öffnen einer Gruft	Nach	wie

	tatsächliche m Aufwand (s. § 8 Nr. 7)	Erwachsene
10. Gebühr für Leichenannahme außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag vor 6.00 h sowie nach 18.00 h / ferner an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen)	40,00	20,00
11. Zuschlag bei Beerdigung an einem Samstag	75,00	wie Erwachsene
12. Entfernen der Grabeinfassung	40,00	wie Erwachsene
13. Gebühr für Ausgrabungen (Exhumierungen) und Verlegung (Umbettungen) von Leichen, Leichenteilen, Gebeinen und Urnen		
a) Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung /Sektion und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes	Gebühr nach § 7 Nr. 4 oder 5 + 25 % + Gebühr nach § 7 Nr. 4 oder 5 bzw. 6 oder 7	
b) Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung und Umbettung nach auswärts	Gebühr nach § 7 Nr. 4 oder 5 + 25 %	
c) Exhumierung einer Urne zur Umbettung und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes	Gebühr nach § 7 Nr. 6 + § 7 Nr. 6 oder 7 oder § 6 Nr. 5	
d) Exhumierung einer Urne zur Überführung nach auswärts	Gebühr nach § 7 Nr. 6	
e) Exhumierung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	Gebühr nach § 7 Nr. 4 oder 5 x 2 + 25 % der Gebühr § 7 Nr. 4 oder 5	
f) Exhumierung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts, einschließlich Grabschließung	Gebühr nach § 7 Nr. 4 oder 5 + 25 %	
g) Erschwerniszulage bei Exhumierung einer Leiche für Friedhofspersonal / je Person	70,00	35,00
14. Gebühr für Bestattung einer Totgeburt oder eines Fötus in Erdgrab, auch Sternengrab (beinhaltet Leichenhaus-benützung, Leichenträger, Graböffnung)	90,00	

§ 8 Sonstige Gebühren

	€
1. Gebühr für die Befreiung vom Leichenhauszwang	50,00
2. Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses	50,00
3. Gebühr für Genehmigung der Bestattung vor Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	50,00
4. Gebühr für Genehmigung der Bestattung nach Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	50,00
5. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	50,00

6. Genehmigung von weiteren Maßnahmen gemäß der Friedhofssatzung, z.B. vorzeitige Aufgabe der Grabstätte/Urnenische Umschreibung eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten, Genehmigung einer Umbettung	50,00
7. Für besondere Dienstleistungen des Bestattungspersonals, für die in dieser Satzung keine Gebühr festgesetzt ist (z.B. Entfernung Grabdenkmal, Unterstützung bei Arbeiten eines eingesetzten Steinmetzbetriebes, Öffnen und Schließen einer Gruft) wird der tatsächliche Aufwand ausgehend von einem Personalstundensatz von 40,00 € berechnet.	Bruttostundenlöhne + Fahrzeugkosten
8. Entfernung der Urnenfrontplatte	40,00
9. Gebühr für die Aussegnungsfeier in der städtischen Aussegnungshalle	100,00

DRITTER TEIL

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Vilshofen an der Donau, 16.12.2019
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
Erster Bürgermeister